

VHF FASSADENSEMINAR MODUL 6: VHF-BAURECHT



INHALT

- BGB
- VOB

Modul 6: VHF-Baurecht | Inhalt





ANFORDERUNG - BGB & VOB

- Werkverträge (= Bürgerliches Gesetzbuch [BGB] §§ 631 bis 650v)
- § 631 Werkvertrag: ...wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes...verpflichtet
- § 633 Gewährleistungspflicht; Mängelbeseitigung: …ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, dass es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit….aufheben oder mindern.
- Die Bestimmungen des Werkvertragsrechts im BGB stehen als Gesetz über der VOB (Vergabe- und VertragsOrdnung für Bauleistungen).
- VOB hat nach herrschender Rechtsauffassung den Charakter von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und müssen von AG und AN zu ihrer Wirksamkeit vertraglich vereinbart werden.



INHALTE DER VOB

- **Teil A** (Allgemeine Bestimmungen für die **Vergabe von Bauleistungen**) eine Sammlung von Vorschriften über das Vergabeverfahren, die von öffentlichen Auftraggebern zwingend einzuhalten sind.
- Teil B (Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen):
 - § 1 Abs. 1: Art und Umfang der Leistungen: Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).
- Teil C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen)
 >> ATV DIN 18351



VOB TEIL C ATV DIN 18351 - VHF

- 0. Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung: Was ist auszuschreiben? Abweichungen von der Regelausführung
- 1. Geltungsbereich:

Für welche Leistungen / Leistungsbereiche / Gewerke müssen die Vertragspartner welche ATV DIN beachten?

2. Stoffe und Bauteile:

Welche Stoffe und Bauteile darf der Auftragnehmer verwenden?

3. Ausführung:

Wie muss der Auftragnehmer seine Leistung in der Regel ausführen? "Allgemein: Für die Ausführung gilt die **DIN 18516-1**"

4. Nebenleistungen, Besondere Leistungen:

Für welche Leistungen erhält der Auftragnehmer eine zusätzliche **Vergütung** und für welche nicht?

5. Abrechnung:

Wie rechnet der Auftragnehmer die erbrachte Leistung ab?



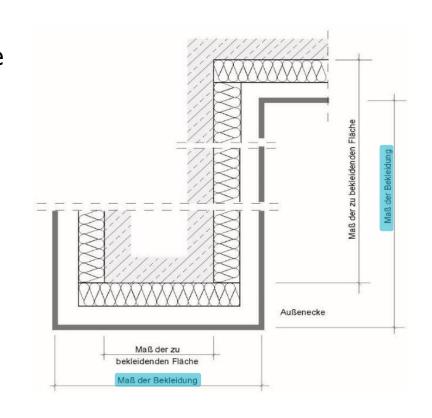
- 0. Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung:0.2.1 bis 0.2.39 Angaben zur Ausführung machen
 - Bekleidung, Flächen, Hinterlegung, Befestigung, Untergrund,
 - Verankerung, Unterkonstruktion, Brand- und Windsperren,
 - Zusatzlasten, besondere Beanspruchungen
 - Ab- und Anschlüsse, Aussparungen, Vorleistungen anderer,
 - Fugen, Pläne, Muster,
 - Anforderungen (bauphysikalisch), Dämmung, Korrosionsschutz,
 - Installations- und Einbauteile, Blitzschutz,
 - Schutz (Oberflächen, Nachbargebäude), Gerüst, Kommunikation

3. Ausführung

- 3.1 Allgemeines
- 3.1.1 Für die Ausführung gilt DIN 18516-1.
- 3.1.2 Als Bedenken [Bedenken anmelden]
- nach § 4 Abs. 3 VOB/B können insbesondere in Betracht kommen: (Auszug)
 - Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
 - ungeeignete Beschaffenheit des Untergrundes,
 - fehlender oder nicht ausreichender Verankerungsgrund
 - größere Maßabweichungen als nach DIN 18202 "Toleranzen im Hochbau"
 - ungeeignete Beschaffenheit der Gerüste,
 - ungeeignete klimatische Bedingungen...



- **5. Abrechnung** → Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5:
 - 5.1 Allgemeines
 - Der Ermittlung der Leistung gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt – sind für Bekleidungen, Unterkonstruktionen, Dämmstoffschichten, Oberflächenbehandlungen und dergleichen die Außenmaße der Bekleidung zugrunde zu legen …
 - 5.2 Ermittlung der Maße/Mengen
 - 5.2.1 Bei der Ermittlung der Maße wird jeweils das größte, bei gebogenen Bauteilen das äußere abgewickelte Bauteilmaß zugrunde gelegt.



5. Abrechnung

- 5.3 Übermessungsregeln Übermessen werden:
- 5.3.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß
 - Aussparungen, z. B. Öffnungen (auch raumhoch), Nischen, ≤ 2,5 m²
 Einzelgröße...
 - Unterbrechungen der Fassadenfläche durch Bauteile, z. B. Stützen, Unterzüge, Vorlagen, mit einer Einzelbreite ≤ 30 cm
- 5.3.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß
 - Unterbrechungen ≤ 1 m Einzellänge, / Fugen



Leibungen [Fensteranschlüsse] sind nach VOB C ATV DIN 18351 mit einer eigenen Ordnungszahl auszuschreiben. Sie erfordern in allen Fällen gegenüber der Fläche einen erhöhten Aufwand.

Wird die Ausführung von Leibungen im LV nicht beschrieben, ist ihre Bekleidung **nicht** geschuldet.

Das gilt sinngemäß natürlich auch z.B. für Gebäudeecken, Sockel und Dachrand.



ZUSAMMENFASSUNG

- Sie kennen die rechtlichen Grundlagen eines Werkvertrags
- Sie sind vertraut mit den allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB Teil A)
- Sie sind vertraut mit den allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B)
- Sie sind vertraut mit den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C)



Quelle: Deutscher Fassadenpreis für VHF 2020, eingereicht, www.fvhf.de, Wohnhaus Schweinfurt, Arch.: hjp Architekten, Foto: Jürgen Hauck



www.fvhf.de

Das Bildungsportal für

Vorgehängte Hinterlüftete Fassaden